

Antrag auf Genehmigung gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bay-NatSchG (ggf. i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zur Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen



Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-392

Telefax: 09971/845-392

naturschutz@lra.landkreis-cham.de

Anlagen

- Auszug aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des aktuellen Mehrfachantrags für die Umwandlung/Neuanlagefläche (Kurz-FNN)
- Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) oder die Karte des FNN im Falle von Teilflächen
- Betriebsdatenblatt aus iBALIS
- Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters zur Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland im Falle, dass die Ersatzfläche nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört
- Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland im Falle von Flächen, die weder im Eigentum des Antragstellers noch des anderen Bewirtschafters der neu anzulegenden Grünlandfläche sind

Ich beantrage hiermit für die nachstehend aufgeführten Flächen eine Ausnahme gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG zur Umwandlung von Dauergrünland / Dauergrünlandbrachen.

Falls mein Dauergrünland nach dem 01.01.2015 oder durch bestimmte Agrarumweltmaßnahmen (AUM) entstanden ist, beantrage ich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (ohne Ausgleichspflicht) wegen unzumutbarer Härte. Sofern diese nicht erteilt werden kann, beantrage ich eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz.

Mir ist bekannt, dass die Umwandlung der Dauergrünlandflächen erst nach Erteilung der Genehmigung/en erfolgen darf.

Antragsteller:

Name:		Vorname:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort
Telefon:	Telefax:	E-Mail

1. Dauergrünlandflächen, die nach erteilten Genehmigungen in Ackerland (AL) oder Dauerkulturen (DK) umgewandelt werden sollen:

Fs-Nr.	FID	Fläche in ha ¹⁾ , ar	Eigentum (E) oder Pacht (P) des Antragstellers	AUM ²⁾
99	DEBYLI1234567891	0,99	E	B20
Gesamt:				

2. Flächen, auf denen im Gegenzug die Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland vorgenommen werden soll:

Hinweis: Falls die umzuwandelnde Dauergrünlandfläche erst ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, sind entsprechende Angaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich. Die Anlage von auf Dauer angelegtem neuem Grünland ist für den Erhalt der beantragten Genehmigung nur erforderlich, wenn die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) zum Ergebnis kommt, dass keine Befreiung vom naturschutzrechtlichen Umwandlungsverbot (ohne Ausgleichsverpflichtung) erteilt werden kann. In diesem Fall setzt sich die uNB mit Ihnen in Verbindung.

Um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der durch die Umwandlung entstehenden Beeinträchtigung erbringen zu können, soll die für die Neuanlage vorgesehene Ausgleichsfläche nach Möglichkeit im gleichen Naturraum (Naturraum-Haupteinheit nach Ssymank) wie die jeweils zur Umwandlung vorgesehene Fläche liegen.

FS-Nr.	FID	Fläche in ha ¹⁾ , ar	Eigentum (E) oder Pacht (P) des Antragstellers	Eigentum (E) oder Pacht (P) eines anderen Bewirtschafters	AUM ²⁾
Gesamt:					

Die Flächen, auf denen die Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland vorgenommen werden soll, sind als Grünland neu anzulegen und mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Grünland zu nutzen.

Soweit die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen in meinem Eigentum sind, erkläre ich Folgendes:

Im Falle des Bewirtschafterwechsels (z. B. des Pächters) oder des Eigentumswechsels an den neu angelegten Grünlandflächen während der o. g. Laufzeit der Verpflichtung zur Nutzung als Dauergrünland von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren (z. B. 2020 bis 2024) unterrichte ich jeden nachfolgenden Bewirtschafter und den nachfolgenden Eigentümer durch Weitergabe einer Kopie des Bescheids darüber, dass und ab wann bzw. für wie lange die neu angelegte Grünlandfläche als solche zu nutzen ist.

Falls die für die Neuanlage von Grünland vorgesehenen Flächen gepachtet sind, ist die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland beigefügt.

Wird im Falle der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen die Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland von einem anderen Bewirtschafter durchgeführt, ist eine Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters zur Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland und ggf. die Zustimmung des Eigentümers zur

Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland beigefügt.

In beiden Fällen erhalten die Verfahrensbeteiligten eine Kopie des/der Genehmigungsbescheide/s.

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift
Bei Personengesellschaften, juristischen Personen bzw. Personengesellschaften die vertretungsberechtigte Person

Die Angaben sind richtig und vollständig. Die Zustimmung wird erteilt: ja nein

1) Falls nur Teilflächen umgewandelt/ingesät werden sollen: Die Abgrenzung ist deutlich sichtbar in einen Kartenauszug einzuzeichnen und als Anlage beizufügen.

2) Angabe des Codes einer bestehenden Agrarumweltmaßnahme (AUM): z. B. B20.

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zur Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6, 93413 Cham.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage, hier nach Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz bzw. § 67 Bundesnaturschutzgesetz verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach Erhebung für 10 Jahre gespeichert.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E und der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage, hier nach Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz bzw. § 67 Bundesnaturschutzgesetz.